

Samuel Friedrich Gültlingen von

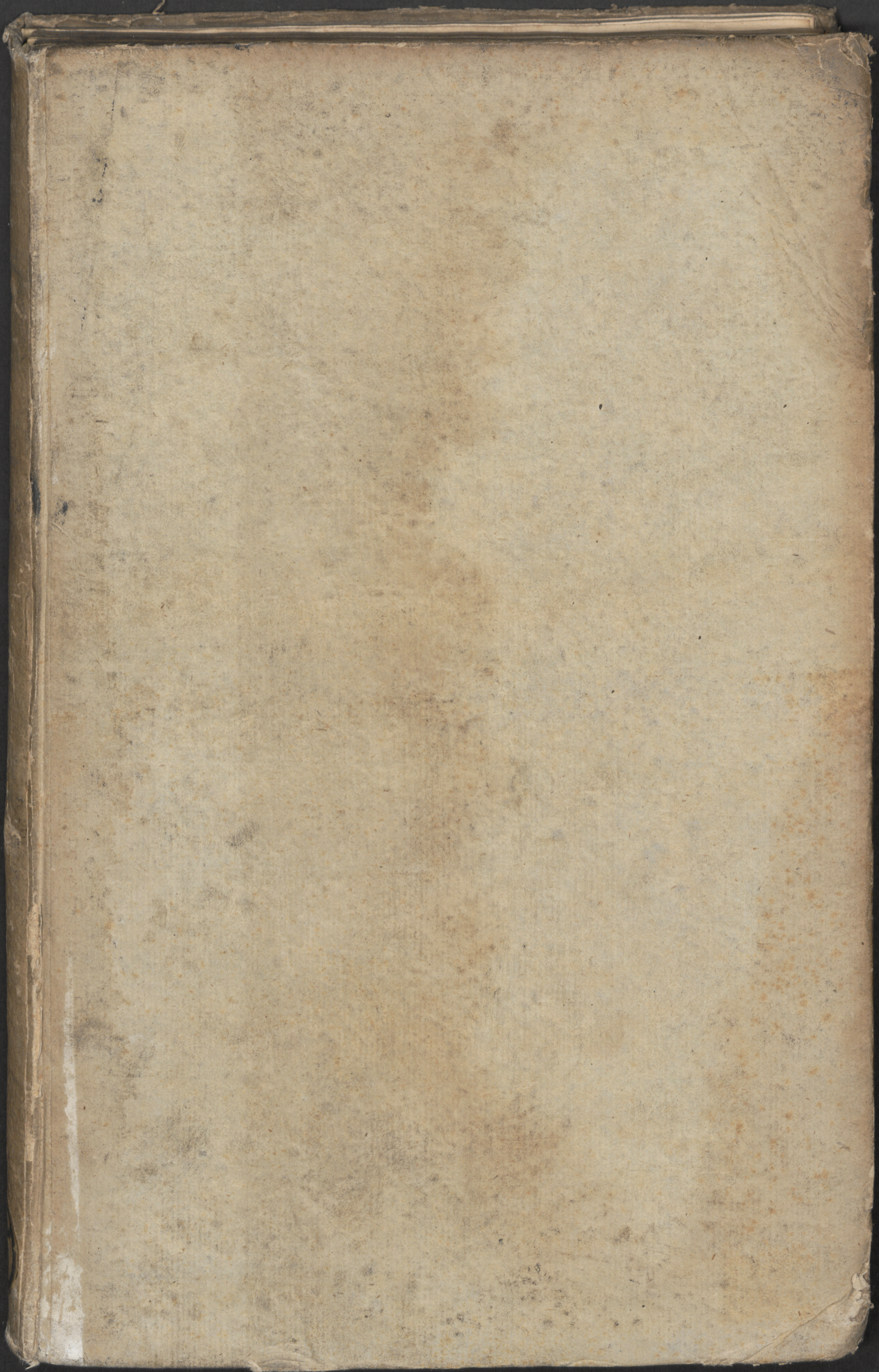
Actenmäßiger Beweis und Vorlegung daß jener Ritterschaftl. Kanton-Kocherische Landfriedensbruch wirkliche Befehdung, Mordthaten und Raubereyen [et]c. vom 16ten Novembr. 1771. aus gegnerisch-eigenen Beylagen sattsam erhelle, und alle übrige Zeugen-Verhöre nunmehr überflüssig mit hierinnen allegirten höchst schreyenden Gründen um gerechteste Endurteln : In Sachen des Frhrn Samuel Friederich von Gültlingen ... wider die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher und Konsorten

[Wetzlar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1776]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1747636673>

Druck Freier  Zugang





Sc⁷ - 58. 1-15

38.3.

Zum Andenken

überwiegend

Diese mitgebrachte Kleinigkeit
günstlich, Praxis,

zum

meinen Glück in der ihm so nützlichen
ganz neuen Universitätsbibliothek

In respekt

Adolph Franz Reintz D. C. S. I. A. A. C. I. W. P.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Actenmäßiger
Beweis und Vorlegung

daß jener

Nitterschaftl. Ranton-Kocherische Landfriedensbruch
wirkliche Befehdung, Mordthaten und Raubereyen zc.

vom 16ten Novembr. 1771.

aus gegnerisch = eigenen Beylagen

sattsam erhelle,

und alle übrige Zeugen-Verhöre nunmehr überflüssig

mit hierinnen allegirten

höchst schreyenden Gründen

u m

gerechteste Endurtheil

In Sachen

des Fhrn Samuel Friederich von Gültlingen

des Herzogthums Würtemberg Erbkämmerer

wider

die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am
Kocher und Konsorten.

Wexlar den 30. Januar. 1776.

Verordnungen

Ständische Beschlüsse, Statuten und Verordnungen

aus dem Jahre 1776

und alle übrige Sachen, welche in dieser Hinsicht

von dem Landtage herkommen

Verordnungen

des Herrn Kanzler Friedrich von Göttingen

die in dieser Hinsicht in Schwaben, Rhein, Köln und Konstantin

Regel den 30. Januar 1776

PRO MEMORIA

S. 1.

Die von Gültlingische Gerechtsame in außen rubricirter Sache ist bereits schon zum Ueberfluß in sämtlichen actis- absonderlich aber in der gedruckten Erklärung der zwischen den Bohensteinischen Erbintressenten in den Jahren 1748. u. 1754. beschenehen Theilung und Theilungs-Recessen dargelegt [124.] act. Cam. Mdti de relax. & Citat. und die gegnerische Calumnien sowohl in sämtlichen actis, als auch insbesondere in den gedruckten Anmerkungen über die Beleuchtung [144.] act. Cam. præmemorat. genugsam widerlegt= auch in der disseits gedruckten fernerweiten Vorstellung hinlänglich gezeigt worden, daß des Frh. von Gültlingen genommener Besitz des Jungkennischen Antheils an Adelmansfelden, in allen Rechten beständig sey, er solchen auch keineswegs zu dem Ende ergriffen habe, daß er die Frau von Jungkean um das Ihrige bringen wolle, sondern genugsam solvendo- nach dem Kaufbriefe selbst aber nicht ehender als bis nach bescheneher Einsetzung in den Besitz des quäst. Herrschafts Antheils und nach sodanniger Berichtigung der darinnen besonders stipulirter Puncten zu zahlen schuldig= und an der Herbeischaffung dieses Kaufschillings bishero lediglich durch seine Gegentheile selbst höchst unjusficirlicher Weise behindert worden sey, [97.] & [127.] act. Cam. Mdti de relax. & Citationis und endlich in dem gedruckten documentirten Beweise [68.] act. Cam. in Sachen Kanton Roher contra von Gültlingen Mdti de non offendendo dargethan worden, daß die so übel mißhandelte Unterthanen, durch ihre dem Frh. von Gültlingen geleistete Huldigung, keinen Meineid und Treulosigkeit an ihrer vorigen Herrschaft begangen= sondern vielmehr ihren vorhin schon aufgehabten Pflichten gemäß gehandelt haben, und dahero keineswegs als Rebellen haben behandelt werden können; zumalen da aus der zwischen den Bohensteinischen Erbintressenten errichteten Theilung und Theilungs-Recessen, de annis 1748. und 1754. die Herrschaft Adelmansfelden die Eigenschaft eines Fideicommiss an sich genommen hat, nach dessen Natur also ein ad extraneum veralienirter Antheil ipso jure ad fideicommissarios übergeht, wie in obiger gedruckten Erklärung der Theilung und Theilungs-Recessen in specie pag. 20. & 24. deduciret und ohnumstößlich gezeigt worden ist, und dahero die besondere Loslassung der Pflichten um so weniger necessitatis war, als per Contraventionem legis sich die Frau Verkäuferin ihres Dominii schon d. 13. Oct. 1771. bey Ausfertigung quäst. Kaufbriefs verlustig gemacht hat, mitfolglich eo ipso possessio vacua geworden, und in obiger Deduction pag. 28. & 29. & seqq. das nur allzu freundschaftlich= und nur allzu redliche Betragen des Frh. von Gültlingen überzeugendst vorgelegt= mithin dessen d. 22. Oct. 1771. geschehene Besitzergreifung allen Rechten gemäß ist, und den Frh. von Gültlingen nicht nur in petitorio- sondern auch in possessorio sicher stellt. —

Jezo will man dahero lediglich sich auf das am 16. Novemb. 1771. von der Kanton Roherischen Ritterschaft an dem Frh. von Gültlingen und den bei sich habten Leuten verübte factum einschränken, und, ohnerachtet die Ritterschaft am Kanton Roher und deren Mitkonsorten sich viele Mühe gegeben haben, ihre auf dem Wildenhöf verübte grausame Gewaltthaten von sich abzuleihnen und dem unschuldigen Theil zu imputiren, dennoch aus den von diesen Gegentheilen selbst beigebrachten Anlagen, obwol solche testimonia größtentheils von Personen entnommen sind, die selbst Werkzeuge jener Grausamkeit waren, und dahero deren Aussagen, so weit sie in favorem der Gegentheilen gehen, an sich selbst verdächtig sind, die Unschuld des Freyherrn von Gültlingen bei jenen Thathandlungen vorlegen.

Dann was vordersamst die v. Gültlingische Besitzergreifung betrifft, sagt der Ritterschaftlich = Kanton Kocherische Secretair Huch, der vor jener blutigen affaire zu dem Freyherrn von Gültlingen abgeschickt war, in seinem Bericht an das Ritter = Directorium d. d. Adelmansfelden 7. Nov. 1771. [8.] Num. 7. actor. Cam. in Sachen von Gültlingen c. Kanton Kocher Mdt de relax.

Der Freyherr von Gültlingen habe die Unterthanen in seiner Gegenwart befragt: ob sie nicht von der Frau von Jungkenn an ihn verkauft worden wären? ob er ihnen nicht den Brief und das Siegel vorgezeigt = ersteren auch ihnen insgesamt vorgelesen habe? ob sie nicht freiwillig und ohne allen Zwang ihme gehuldigt hätten? — worauf sämtliche Unterthanen solches mit einhelligem Ja beantwortet hätten.

Die Unterthanen hätten auch zu ihme Secretario Huch gesagt:

Sie wären keine meineidige Unterthanen, weil sie an Herrn von Gültlingen verkauft wären, über dem hätten sie keiner Entlassung ihres Eyds und Pflicht bedurft, indeme ja die Onzische Unterthanen ebenfalls ihrer aufgehabten Pflichten nicht entlassen worden wären, und man nicht sagen könne, daß selbige einen Meineid begangen hätten.

Mit diesem stimmen auch die eidliche Zeugnisse des Testis 1. 2. und 4. in dem obbemelten gegnerisch eigenen Zeugenverhör [8.] Num. 17. vorbemeldeter Acten überein, worin diese Zeugen deponiren:

Daß der Frh. von Gültlingen den Brief den die Frau Generalin geschrieben, mit dem Siegel ihnen den Unterthanen vorzeigt und vorgelesen habe, und

insbesondere testis 2dus diesem noch anfügt:

Daß der Frh. von Gültlingen ihnen gesagt habe, sie wären an ihn verkauft, auch habe der Notarius gesagt: Sie wären ihres Eydes und Pflicht entlassen, weil sie an ihn verkauft worden wären.

Wozu testis 3tius noch beisezt,

Daß der Frh. von Gültlingen ihnen den Unterthanen sein Auslösungs = Recht aus einer gedruckten Schrift (das ist aus dem Extract des Theilungs = Libells) gezeigt habe.

Welchem auch die erst ganz neuerlich in den Notariats = Instrumenten sub Num. 173. & 174. zur Ritterschaftl. Dupliktschrift in causa Mandatorum de resarc. damnis & satisfaciendo ad acta gebrachte Notariats = Verhöre der drei Unterthanen mit beistimmen, die die Ritterschaft, gegen ihre zweimalige vorher schon eidlich abgegebene Aussagen, dennoch dahin zu verleiten gesucht hat, daß sie aussagen sollten, daß disseits zuerst aus dem von Gültlingischen Hause wäre geschossen worden, indeme solche insgesamt ad interrogator. II. III. IV. V. & VI. von dem Fürgang der Huldigung eben die Umstände die ihnen als Motiven zur Huldigung wären vorgelegt worden, bestättigen, ja sogar test. 2dus in Num. 173. ad interrogat. 2. weiter angiebt, daß auch der Brief von dem Hrn von Racknitz bei jener Huldigung fürgekommen sey, worinn, wie schon in der gedruckten Erklärung der Theilung und Theilungs = Reccessen angeführet worden ist, derselbe schon zugleich mit der Notifikation des Kaufs an den Frhn von Gültlingen schreibt:

Daß er keine vergebliche Ringelente oder Reservation gegen ihn an den Tag legen werde

und

und ganz deutlich darinnen deklariert daß der Frh von Gültlingen in aller Eile thun müste was er thun wolle, ansonsten er Frh von Racknitz so bald er als Käufer in Besitz komme ihm während seines Besitzes kein Recht mehr zugestehe — und testis I. ad interrog. V. & VI. so wie auch testis 2dus ad Interrog. VI. angeben daß der Frh v. Gültlingen sich darauf berufen habe, daß er aus der Familie = daß er der rechtmäßige Auslöser und Käufer sey.

Woraus also das disseitige Notariats = Instrument über die von Gültlingische Besitzergreifung [41.] act. Cam. in causa Mdti de relax. sich um so mehr alles seines Inhalts bestätigt und durch gegentheilig eigene beigebrachte Beweise, erhellet, daß der Frh. von Gültlingen die Unterthanen keineswegs zur Huldigung gezwungen, oder durch falsche persuasoria dazu inducirt = sondern ihnen das hieher gehörige Aufrichtig und originaliter fürgelegt habe, daß auch die Unterthanen keineswegs in der Intention um an ihrer vorigen Herrschaft eine Untreue zu begehen, vielweniger an derselben Meineidig zu werden, dem Frh. von Gültlingen gehuldigt haben, auch selbige von allen disseitigen Anstalten und satzfamen Mitteln den Kaufschilling Kaufbriefsmäßig abzutragen genugsam überzeugt und selbst alles darzu beizutragen resolvirt waren, wie *acta Cam.* des mehrern ausweisen, nicht minder ebenfalls in actis mehr als überflüssig beigebracht ist, daß unter den damaligen Umständen, welche die Frau von Jungkenn durch ihr eigenes Vertrags und pflichtwidriges Unternehmen selbst verursacht hatte, das äußerste periculum in mora = und keine Zeit vorhanden war, eine besondere noch weitere Pflichten = Entlassung abzuwarten, welche auch weder der Frh. von Gültlingen, noch die Unterthanen bezweifeln durften, da solche ein notwendiges conlectarium von dem Schreiben oder Verkaufs = Antrag der Fr. von Jungkenn und von der disseitigen Kaufs = Declaration war, und sowol der Frh. von Gültlingen als auch die Unterthanen die Frau von Jungkenn nicht nur aus ihrem Schreiben für eine Wortvergeßene = sondern auch wegen ihren beschwornen Pflichten aus den Theilungs = Necessen für eine treulose und meineidige Dame eo ipso hätten halten müssen, sobald sie nur an der Gewißheit der Pflichten = Entlassung hätten zweifeln wollen.

§. 3.

Was ferner die von Gültlingische Zusammenberufung und Aufnahme dieser Unterthanen in seinem Hause anbelangt; so behauptet testis 6. Matheus Röck in der für einer von der gegnerischen Ritterschaft angeordneten Commission, beschenehen eidlichen Abhörnung, der vormalig Jungkennischen Unterthanen [8.] Num 17. act. cam. in Sachen von Gültlingen c. Kanton Kocher 2c. Mdti de relax. wie die Gemünder Soldaten angekommen wären, habe der Frh. von Gültlingen ihnen Unterthanen befohlen, auf dem Wildenhof zu bleiben, und zwar mit Anführung der ausdrücklichen Ursache:

Damit sie sicher seyn = und aus ihren Häusern nicht weggenommen werden mögten.

Nicht also um Angriffe zu wagen und feindliche Invasionen zu unternehmen = sondern, blos um sich in der von Gott und Rechtswegen und aus beschwornen Vergleichen ihm gebührenden Gerechtsame und darauf ergriffenen Besitz solange ruhig erhalten zu können, bis die höchstrichterliche Hülfe weitem Schutz verleihen würde, erwählte der Frh. von Gültlingen dieses Auskunfts = Mittel, und zwar aus dem Grunde, weil, wie sich hier unten weiter ergeben wird, er sich gar nicht vorstellte, daß man ihn in seinem eigenen Hause und auf seinem eigenen Grund und Boden angreifen könnte oder würde, sondern vielmehr ganz zuverlässig glaubte, daß diese Unterthanen bei ihm sicher seyn und er dabei in seiner Possession und Gerechtsame ohngekränkt bleiben würde.

§. 4.

Um dieses desto gewisser zu bezwecken, ließ auch der Frh. von Gültlingen dem Kanton Kocher, der sich hierbei, ob ihm gleich gar keine Instanz über

über seine Mitglieder zuſieht, zu einem *judice plane incompetente* aufwarf, all dieſer Incompetenz ohnerachtet, weder ſeine Gerechtfame, noch auch daß er ſich ſchon deswegen an den alleinigen *Judicem competentem*, ein höchſtes Reichsgericht gewendet hätte, ohnverborgen, wie dann der obbemeldete Sekretair Buch in ſeinem Berichte [8.] Num. 7. act. Cam. in causa Mdti de relax. ſelbſt geſiehet:

Der Herr von Gültlingen hätte ihn nicht fortgehen laſſen, ſondern geſagt: Er ſeye geſonnen, ihn von der Gerechtfame ſeiner Sache und ſonderlich ſeines Kaufs und habenden Einſtands-Rechts zu überzeugen, hätte zu dem Ende die gedruckte Schriften — — unter dieſen den Extract Theilungs-Receſſes herbeihohlen laſſen, und daraus die Paſſagen vorgeleſen, welche ſein ihm kompetiren ſollendes Einſtands-Recht begründen und beweifen ſollten.

Eben derſelbe ſagt auch in ſeinem Schreiben an das Kanton Rocheſche Ritter-Directorium vom 9ten Nov. 1771. wovon der Extract dem Ritterschaftlichen Berichte ſub Num. 9. beigelegt iſt, [8.] Num. 9. pag. 25. auf das Schreiben welches der Herr General von Wöllwarth am 9ten Nov. 1771. an den Fhrn von Gültlingen durch einen Ritterbotten abgeſchickt, habe dieſer durch eben denſelben zurück ſagen laſſen:

Er Herr von Gültlingen habe von allem ſchon die Anzeige beim R. Kammergerichte gemacht, und bei dem Magiſtrat der Reichsſtadt Gemünd ſich bereits höchſtens beſchwert, daß derſelbe ein Kommando Soldaten hergegeben habe, und ihm zugleich bedeutet, daß er ſein Betragen bei dem allerhöchſten Richter werde zu verantworten haben.

Wobei der Fhr. von Gültlingen declariret habe:

Wie er und die Untertanen ſich blos *Defenſive* halten würden, daß ferne ſie aber mit Soldaten angegriffen werden ſollten, ſo verſichere Er, daß ſie ſich bis aufs Blut wehren würden.

Wodurch also auch der Fhr. von Gültlingen abermals auf ſeiner Seite alles mögliche that, daß er ſeine Gegentheile, die ſich der gewaltsamen Execution über ihn angemacht haben, durch eben die *Commiffarios* die ſie, wegen dieſer nemlichen Sache, abgeſchickt haben, nicht nur von der Gerechtfame ſeiner Sache — ſondern auch, daß er bei ſolcher Sache ſchon ſelbſt den Weg Rechts mit eingeschlagen habe, und daß er endlich davon, durch gegneriſche Unternehmungen, ſich nicht werde abſchröcken laſſen, ſondern ſeine Gerechtfame, wenn ihm Gewalt geſchehen ſolle, zu defendiren geſonnen ſey, noch zu rechter Zeit, und viele Tage vor dem Blutbade, belehrte, und daß er endlich das letztere, nemlich wie er ſich nicht würde abſchröcken laſſen, ſondern defendiren würde, auch noch gegen die ſchon angerückten Feinde, bevor das Unglück angegangen iſt, deklarirt habe, beweißt der Rapport des Hr. Lieutenants v. Ohen [8.] Num. 13. worin ausdrücklich angegeben wird:

Daß der Fhr. von Gültlingen das äußerſte abzuwarten wiederholt deklariret habe.

§. 5.

Es erhellet aber leider ferner aus dem Schreiben des Kantons Rocheſche an Ihre Hochfürſt. Durchl. Hrn Herzog zu Würtemberg vom 5. Nov. 1771. worin die Huſaren zu der erfolgten Execution erbetten worden ſind, [8.] Num. 10. act. Cameral. præmemor. daß dieſes Ritter-Directorium ebenbenannte Se Herzogl. Durchl. gröblich mit der Unwahrheit des vorliegenden facti hintergangen habe, indem darin angegeben wird, als ob der zwifchen der Fhr. v. Jungkenn und Hrn von Rackniß geſchloſſene Verkauf damals nur noch

NB. ein

NB. ein vorgehabter Verkauf

gewesen sey, da doch in actis ganz notorisch ist, daß solcher Verkauf gänzlich abgeschlossen = der Kaufbrief völlig gefertigt und von beiden Theilen unterschrieben = auch die anmaßliche Käufere schon fertig und bereit gewesen seyen den Besitz wirklich zu ergreifen; Wie der ausgefertigte Kaufbrief [10.] act. Cam. Mandat. de relax. & Citat. *ratione temporis & modi* selbst ausweist.

§. 6.

Und in eben diesem Schreiben enthalten ist, daß das Kanton Kocher. Ritter-Directorium von Ihro Herzoglichen Durchl. zu Württemberg sich ausgebetten habe:

Daß das Kommando, nach der Anweisung ihres daselbst (in Adelmansfelden) sich enthaltenden Herrn Mit-Ritter-raths von Wöllwart, sich zu denen dienlich findenden Anstalten und Vorkehrungen gebrauchen lassen solle.

In Befolg dessen auch in der Herzoglichen Ordre an den Hrn. Obrist-Lieutenant von Dedell vom 11ten desselbigen Novemb. Monats, welche ebenfalls dem Ritterschaftlichen Berichte beigelegt ist, [8.] Num. 12. besagte Herzogliche Durchl. ausdrücklich befohlen haben:

Dem commandirenden Officier die Weisung zu geben, daß er sich lediglich an das Ritter-Directorium halten solle, als welchem ich gnädigst überlassen will, in wie ferne und wozu selbiges sich der Assistenz des Kommando zu bedienen gutfinden wird.

wie dann auch die Stadt Gemünder Soldaten ad interrog 12. des Gemünder Zeugenverhörs [80.] Num. 104. act. Cam. in causa Mdti de restit. spol. allesamt angeben:

Sie seyen allein von dem Befehl und der Anordnung des Hrn. Ritter-raths und Generals B. v. Wöllwart abgehangen, hochderselbe habe sie dahin gestellt, ohne zu wissen was ihn hierzu bewogen habe,

worauf auch endlich, nach der Ausführung dieser blutigen Geschichte (welche zu vollziehen Hr. von Adelmann alle durch den Trunk und dergleichen, während dem Hohenstatter Nachquartier nächst dem Wildenhof, solchergestalten animirt und mit Beyhülff des ebenfalls anwesend gewesenenen H. Consulent Klotz instruiert daß es so gehen müssen wie geschehen) obnerachtet in den Rapports des Husaren Lieutenants und des Gemünder Officiers selbst eingestanden wird:

Daß von den duffeitigen Bauren einer Tod gleich auf dem Platz geblieben = die meiste theils hart = theils leicht verwundet = auch vieles geplündert worden wäre. Und diese ganz Expedition in Zeit einer halben Stunde vollführt gewesen = von ihren Leuten hingegen kein Mann weder getödtet noch blessirt worden sey. [8.] num. 13. & 14.

das Kanton Kocherische Ritter-Directorium deme allen ohngeachtet, noch seine gänzliche Ratification aller dieser Grausamkeiten, durch ein eigenes **Dancksa-gungs-Schreiben** an Ihro Herzogliche Durchlaucht zu Württemberg an den Tag gelegt hat, und noch überdas durch den Herrn Ritterrath von Wöllwarth Sr. Herzogl. Durchl. mündlich hat versichern lassen; daß das Husaren-Kommando die von solchem Ritter-Directorio intendirte **Wirkung gehabt habe**, wie das Herzogliche Antwort-Schreiben [8.] num. 18. ausweist.

Woraus also erhellet, daß das Ritter-Directorium, am Kanton Kocher, nicht nur die Veranstaltung zu dieser blutigen Geschichte gemacht = sondern auch in der Ausführung Autor gewesen, alles dirigirt = und auch die Verantwortung über das was geschehen ist, auf sich habe.

b

§. 7.

Wann man nun weiter auf den gewaltsamen Angriff selbst fortgehet, so sagen fast alle Husaren, welche von Anfang da das Schießen auf dem Wildenhof angegangen, bei dem von Güttingischen Wohnhause gegenwärtig gewesen sind, als nemlich testis 2. 3. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 26. ad interrog. XVI. des Württemberg. Zeugenverhörs, [15.] act. Cam. Mdri de relaxando, daß vorher auf die Thüre wäre gehauen worden, eher die angebliche Schüsse aus dem von Güttingischen Hause geschehen wären, und die beiden Zimmerleute, Gebrüdere Dolder, welche von dem Husaren-Kommando, von dem Wald herauf, mitgenommen worden sind, und also gleich von Anfang mit dabei waren, wie das Kommando vor dem Wildenhof angekommen ist, und die Thüre selbst eingehauen haben, bestätigen das nemliche, auch sagt von diesen der erste als testis 1mus in dem gegnerisch Ritterschäftlichen Zeugenverhör [8.] Num. 16.

Der Husaren-Officier habe seine Leute 2. mal zum Schuß fertig machen = und das Gewehr wieder absetzen lassen, in Hoffnung es würde dieses den Bauren, die man in der Stube sehen können, Schrecken verursachen; Wie aber dieses nichts: hätte verfangen wollen, so sey der Officier an das Fenster des Hrn von Güttingen gegangen, und habe ihm 3. mal zugeruffen, daß er sich ergeben solle — auch gesagt, ansonsten er Feuer und Schwert gebrauchen müsse.

und von dem Bruder dieses Zeugen dem teste 2do in eben diesem Zeugenverhör wird angegeben, daß derselbe die nemliche Umstände wie sein Bruder zum Protokoll gegeben habe, daß folglich auch dieser solche ausagen bestärkt haben muß.

Mit diesem stimmt auch überein testis 15. 17. und 21. in dem Württemberg. Zeugenverhör, als welche ad interrog. V. angeben, der Officier hätte ihnen vorher die Ordre gegeben,

die Husaren sollten wohl auf sein Kommando Achtung geben, denn er werde zwar öfters Hoch! schlägt an! aber auch wieder setzt ab! commandiren.

Und in eben diesem Württemberg Zeugenverhör sagt testis 23ad interrog. 16.

Da das Einhauen der Thüre nicht von statten gegangen, so habe Hr. Rittmeister sich wieder an das Fenster gemacht und noch einen Versuch in Güte bei dem Herrn von Güttingen probirt, da aber auch dieses fehl geschlagen, dem Kommando befohlen, anzuschlagen, hierauf aber wieder abzusetzen commandirt: während diesem seyen 2. Schüsse aus dem von Güttingischen Hause gefallen.

Gesetzt nun auch, es wäre wirklich aus dem von Güttingischen Hause geschossen = ja es wäre sogar zuerst geschossen worden, wie jedoch solches grundfalsch ist, und sich die Unwahrheit dieses gegentheiligen Angebens hierunten weiter ergeben wird; gesetzt aber man wollte jetzt diesen Fall auf einen Augenblick annehmen; so waren a) die Unterthanen mit dem Frhn von Güttingen auf dessen eigenen Grund und Boden und in seinem ganz ohnstrittig eigenen Hause; b) der Frhr von Güttingen hatte das Kanton Kocherische Ritter-Directorium, welches jetzt diese Gewaltthaten ausübte, oben erwähnter maßen, vorher auf seine Gerechtsame wegen dem ergriffenen Besitz noch verweisen lassen, welche auch ohnehin demselben bekannt waren; c) Bei der Wissenschaft der von Güttingischen Gerechtsame war es um so viel mehr höchst widerrechtlich, daß das Ritter-Directorium solche Gewaltthaten unternahm, da demselben bekannter maßen gar nicht einmal eine Instanz über seine Mitglieder zusteht; auch d) der Frhr von Güttingen schon wirklich den Weg Rechtens ergriffen hatte, und daß er solches gethan, dem Ritter-Directorio gezeigter maßen ebenfalls hatte declariren

riren lassen, und e) die Untertanen, erwiesener maßen, nur aus der Ursache zu sich in sein Haus genommen hatte, damit solche nicht aus ihren Häusern gewaltsam mögten entnommen und einem fremden zu huldigen widerrechtlicher Weise mögten gezwungen werden, bevor er diese höchstrichterliche Hülfe und Manutenez erhalten hätte; Wenn nun, unter all solchen Umständen, wo das Ritter-Directorium den Frhrn von Gültlingen, wider alle demselben zustehende Gerechtfame unbefugter Dingen und höchstwiderrechtlicher Weise feindlich und gewaltsam, mit einer Menge bewaffneter Mannschaft angrif, wo der Frhr von Gültlingen von aller richterlichen Hülfe entfernet war, und folglich in statu inculpatæ tutelæ versirte; wo zumalen es schon soweit gekommen war, daß das gegentheilige Kommando das Gewehr anschlug, und daß man die Thüre einhieb, wenn unter solchen Umständen der Frhr von Gültlingen wirklich hätte feuren lassen, und wenn dabei wirklich alle die ungerechten Aggressores auf dem Platz wären niedergeschossen worden, so versirte er in iusta defensione und hätte nicht nöthig, erst noch abzuwarten, bis die angeschlagene Gewehre seiner Feinden wirklich auf ihn und seine Leute abgefeuert waren, und bis die Thüre seines Hauses erst wirklich eingebauen war, und der Feind ihm auf dem Leibe saß.

Wenn also auch der Frhr von Gültlingen wirklich hätte auf die gegnerische Kommando feuren lassen und zwar noch über das zu erst geschossen und auf seiner Seite mit dem Schießen den Anfang gemacht hätte, so wäre doch dieses, nach dem eigenen Angeben fast aller gegnerischen Zeugen unter solchen Umständen geschehen, daß ihm nicht das mindeste von der Eigenschaft eines Aggressoris beigemessen oder irgend ein Vergehen imputirt werden könnte. Gleichwie dann auch auf die eigene Ritterschaftliche an Kayserl. Reichshofrath erlassene einseitige Official-Berichte von seinen Gegentheilen, worin doch gewiß alles auf der schlimmsten Seite wird geschildert worden seyn, ein höchstpr. R. R. Hofrath in dem höchstverehlichsten Concluso vom 17. Dec. 1771. dennoch deklariret und erkannt hat:

Daß, aus vorgebrachten Umständen sich nicht erzeige, daß ein crimen fractæ pacis publicæ oder sonstiges ad inquisitionem criminalem qualificirtes factum, auf Seiten des von Gültlingen, begangen worden sey.

§. 8.

Allein daß dieses nicht geschehen und wenigstens weder von dem von Gültlingen selbst, noch von dessen bei sich gehaltenen Leuten aus dem Hause geschossen worden sey, ergiebt sich aus folgenden Umständen

1.) vermuthete der Frhr von Gültlingen sich nichts weniger, als daß man ihn auf seinem ohnstrittig eigenen Grund und Boden und in seinem eigenen Wohnhause wirklich gewaltsamer Weise angreifen würde, sondern glaubte vielmehr, daß man durch alle diese fürchterliche Anstalten nur einen blinden Lermen machen wollte, um ihn dadurch zu schröcken, wie sich solches aus den Ritterschaftl. Berichts-Beilagen sub Num. 17. 17². und dem Württembergischen Zeugenverhör [15.] act. Cam. Mdti de relaxando genugsam ergibt: wo fast alle zur eidlichen Zeugenschaft geforderte Jungkennische Untertanen deponiren: daß der Frhr von Gültlingen, wie die Soldaten angekommen wären, ausdrücklich zu ihnen gesagt hätte:

Daß sie nicht angreifen auch nicht schießen würden, und wenn es geschehe, so würden sie nur blinde Schüsse thun.

Daß man sie nur schröcken wolle:

Daß nur blind geschossen würde und sie nichts zu befürchten hätten.

per depositiones testis 1. 2. 3. und 5. [8.] Num. 17. act. Cam. und in den zu der Ritterschaftl. Duplik-Schrift in causa Mdti de satisfaciendo sub

Num. 173. & 174. beigebrachten Zeugenverhören alle drei Zeugen ad Interr. XV. & XVII. ebenfalls angeben, der Fzhr v. Gültlingen habe gesagt:

Man schieße nur blind zc. zc.

Auch H. Advokat Keinitzsch in seinem von der Ritterschaft ebenmäßig selbst geführten eidlichen Zeugenverhör bestärkt,

der Herr von Gültlingen habe ihm geantwortet, daß die Sache bereits bei dem höchsten Richter angebracht wäre, und man ihn auf seinem Territorio nicht angreifen könne. [8.] Num. 172. act. Cam.

Und selbst das Württembergische Zeugenverhör solchem beistimt, wo die Husaren folgendes von dem Fzhrn von Gültlingen gehört zu haben, angeben:

Er ergebe sich nicht, er sey auf seinem Grund und Boden;
in seinem eigenem Hause;
auf seinem Eigenthum.

Die Bauren sollten nur getrost seyn, es geschähe ihnen nichts. Es thue alles nichts, die Husaren feuerten nur blind. Sie sollten sich bis auf den letzten Mann wehren und nicht von den Husaren schrecken lassen

test. 12. 19. 20. 24. 26. u. 27. ad interrogator. XI. Test. 13. 19. und 26. ad interrogat. XIII. und test. 2. 3. 9. 11. 12. 13. 17. 25. 26. und 28. ad interrog. XIV. [15.] actor. Cam.

Wenn nun also der Fzhr von Gültlingen solche Gewaltthaten die auf Tod und Leben giengen, von seinen Feinden sich nicht vorstellte, sondern solche nur für bloße Schreckungen ansah und gar nicht glaubte, daß man ihn in seinem eigenen Hause, und auf seinem eigenen Grund und Boden angreifen würde, so wird jedermann sich vernünftiger Weise schon von selbst vorstellen, daß der Fzhr von Gültlingen um so weniger werde für nöthig gefunden haben den Angriff zu machen, und fällt also schon alle Vermuthung hinweg, daß auf seiner Seite zuerst wäre geschossen worden.

Es bestärkt sich dieses auch

2.) noch weiter daraus, weil, da sich der H. von Dnz vorhero erbotten hat, ihme mit seinen Unterthanen zur Hülfe zu kommen, der Fzhr von Gültlingen solches nicht angenommen hat, test. omnes in den Beilagen Num. 173 und 174. zu vorbemeldten Rittersch. Duplik = Schrift ad interr. II. auch der Fzhr von Gültlingen ausdrücklich deklariert hat:

daß er keine Thätlichkeiten ausüben = sondern es erwarten wolle, ob man ihn angreifen werde, und auf solchen Fall den Unterthanen befohl = habe, standhaft zu seyn

vid. die eidliche Aussage des Advocat. Keinitzsch in [8.] Num. 172. actor. Cam. und nach den von denen Herrn Gegnern ebenfalls selbst = producirten eidlichen Depositionen der Unterthanen:

Daß er es auf das äußerste werde ankommen lassen,

item

er werde nicht den Angriff thun, sondern sich wehren, wenn er angegriffen werden sollte.

und nur den Unterthanen befohlen habe:

daß sie die Thüre im Hause zuhalten = aber nicht schießen = und Niemand ins Haus lassen sollten, sondern sich zur Wehre setzen, wenn die Soldaten mit Gewalt herein dringen wollten.

item:

Daß wenn ein Angriff geschähe, sie sich an die Thüre und Fenster stellen sollten, und Niemand herein lassen, auch wenn die Soldaten mit Gewalt hinein dringen wollten, sie selbige zurück stoßen = und sich so gut als möglich wehren sollten.

depositt.

deposit. test. 3. 4. und 6. in [8.] Num. 17. act. Cam.

Daß

3.) die sämtliche gegnerische Zeugen nichts als nur einige wenige Stücke Gewehr: nemlich einen Stutzer 2. Kugelbüchsen, 3. Flinten und resp. 1. auch 2. paar Pistolen auch die sämtliche Gemünder Soldaten ebenfalls nicht mehr Gewehr anzugeben wissen [80.] Num. 104. Mdti de satisfaciendo und noch jetzt die Ranton Kocher. Ritterschaft in ihrer am 17. Jan. a. c. producirten Duplik= Schrift in causa Mdti de satisfaciendo u. Anlage Num. 173. gleichermaßen nicht mehr als 6. Stück Gewehr beibringen können welche sich in dem von Güttingischen Hause gefunden hätten, welches aber nichts anders als des Fzhrn von Güttingen gewöhnliches Gewehr war, welches man auch wohl bei jedem Cavallier auf dem Lande antrifft, womit er auch keine Bauern bewafnet hat, Num. 173. zu obiger Duplik= Schrift ad interr. 10. test. I. und woraus also von selbst zu entnehmen ist, daß er, seinen Feinden mit Pulver und Blei zu begegnen, sich nicht müßte haben in Sinn kommen lassen, ansonsten es ihm gewiß ein sehr leichtes gewesen seyn würde, alle bei sich habende Leute mit Schießgewehr zu bewafnen, indeme ohnehin auf dem Lande fast jeder Bauer sein Schießgewehr hat.

Daß über dieses auch

4.) der Fzhr von Güttingen selbst kein Schießgewehr bei dieser affaire geführt hat, indeme solches kein einziger von den gegenseitig beigebrachten Zeugen hat angeben können, sondern allesamt die ihn gesehen haben nur behaupten, daß er einen Degen oder Säbel in der Hand gehabt habe, und daß er

5.) die Unterthanen mit keinem Schießgewehr bewafnet habe, indeme die eidlich verhörte Unterthanen allesamt nichts anders als Stöcke Prügel und einige Heu und Mistgabeln angeben, womit der Fzhr von Güttingen sie bewafnet gehabt habe, [8.] Num. 17. auch die 3. Zeugen in Num. 173. u. 174. zur gegnerischen Duplik= Schrift ad interr. 9. ebenfalls nichts anders angeben, als daß der Fzhr v. Güttingen vorhero 2. Schlagbäume in den Hof hätte eingraben lassen, und nur Heu= und Mistgabeln und Prügeln hätte beibringen lassen, womit er den Unterthanen befohlen hätte sich tapfer zu wehren.

Und selbst die Württembergischen Husaren ad interr. XXVII. testis II. 13. 14. 15. 16. 22. 26. und 27. und ad interr. XXIX. test. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 27. und 28. kein Schießgewehr angeben, welches sie bei den Bauern gesehen hätten, sondern nur resp. sagen:

Stecken, Flegel, Mist= und Heugabeln, Prügel, Spieße vornen mit langen Hacken versehen, wären der Bauern ihre Waffen gewesen [15.] act. Cam.

Daß

6.) testis 15. in dem Württemberg. Zeugenverhör, welcher ad interr. XXX. ebenfalls angibt, daß er keinen Bauern mit einem Schießgewehr gesehen habe, diesem noch beiseht:

In dem Zimmer aber habe er ein Paar Pistolen und etliche Büchsen NB. am Rechen gefunden

(ist ein an die Wand angemachtes Brett woran Nägel zum aufhängen) woraus sich also sicher schließen läßt, daß man sich des Gewehrs nicht bedient haben müsse.

Daß

7.) auch testis 3. in dem ebenbemeldeten Württemberg. Zeugenverhör sogar ad interrog. XX. selbst eingestehet, daß er zur Zeit da der erste Schuß gefallen sey, schon im Hause gewesen wäre, wenn er, auf die Frage:

Ob er nicht das Feuer oder den Dampf von dem Schuß gesehen? sich wirklich also erklärt:

Nein, diesen habe er nicht gesehen, weil er im Hause gewesen sey. und daß dieser Husar wirklich gleich Anfangs im Hause gewesen sey, welches er vielleicht vorhero schon mit mehreren Umständen ausgesagt haben mag, er giebt sich auch noch weiter aus diesem Protokoll bei der nächst vorhergehenden Frage: ob Konstitut nicht das Gewehr durch die Dachziegel herausragen gesehen? wo bei eben diesem teste 3.

ein Cessat

c

gesetzt

gesetzt ist. Gleichwie auch daraus, weil eben dieser testis ztius alle Umstände von der innern Beschaffenheit des Hauses und was darin gleich Anfangs fürgegangen durchgängig am allergeauuesten angegeben hat, höchstwahrscheinlich wird, von welcher Seiten die angebliche Schüsse, der Veranstaltung des von dem zuvor schon an denen Hochgräf. Limburg. Unterthanen auf der breiten Ange gelieferten Blutbad bekannten Hrn. von Adelmann gemäß, deme es allen Umständen nach darum zu thun war, herkämen — von dem nichts gedenkend: was dem Frhrn von Gültlingen sogleich nach jenem Vorfall gesagt worden ist, daß nemlich von dem Hrn von Adelmann wäre angestellt worden, daß jemand durch das Dach hätte ins Haus steigen und heraus schießen müssen, damit man hätte angeben können, daß zuerst aus dem Hause wäre geschossen worden.

Und daß endlich

8.) eben dieser testis ztius, welcher doch, vorstehender maßen, seinem eigenen Angeben nach, schon zur Zeit als der erste Schuß geschehen seyn soll, in dem Haus gewesen ist, und die innern Umstände immer auf das genaueste angegeben hat, ad interrogat. XXX. & XXXI. selbst sagt:

von den Bauren habe er keinen mit einem Schießgewehr bewafnet gesehen; auch den Hrn von Gültlingen nicht.

Aus welchen sämtlichen Umständen und jedem insbesondere also erhellet, daß das Angeben, als ob von Seiten des Frhrn von Gültlingen oder seinen Leuten aus dem von Gültlingischen Hause wäre geschossen worden, ganz grundfalsch sey.

§. 9.

Allein die Unrichtigkeit dieses gegentheiligen Angebens wird sich sogleich noch aus andern Proben und aus den öftern Widersprüchen der gegnerischen Zeugen ergeben: dann

1.) widersprechen sich die Zeugen in der Anzahl der vorgeblichen Schüsse, inmaßen in dem Württembergischen Zeugenverhör ad interrog. XVI. testis 14. angiebt, es sey 1. oder 2. mal und testis 15. 1. oder mehrmal aus dem von Gültlingischen Hause geschossen worden, testis 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 19. 20. 22. 23. 24. 26. 27. und 28. zwei Schüsse angeben, testis 1. zwei oder 3. Schüsse testis 25. simpliciter drei Schüsse auch testis 6. es sey vom Dach aus geschossen worden, und sodann noch zwei Schüsse auf ihn geschehen, und endlich testis 4. es seyen 3. = 4. Schüsse von oben aus dem Dach gefallen, die Stadt Gemünd. Soldaten aber unanimiter angeben, es sey nur ein Schuß gefallen ad interr. XV. des Stadt Gemünd. Zeugenverhörs [80.] Num. 104. und einer der von der Kanton Roherischen Ritterschaft zum Meineide verleiteten Unterthanen in Num. 174. ebenfalls ausagt: ad interrog. 12. er habe nur einen starken Schuß zuerst und ehe bevor allgemein geschossen worden sey, gehört.

2.) noch weniger aber stimmt das Zeugnis der gegnerischen Deponenten überein, wenn man den Ort nimmt, woher geschossen worden sey, dann da sagen in dem bemelten Württembergischen Zeugenverhör testis Imus ad interrog. XVI.

es wären 2. = 3. Schüsse aus dem Fenster geschehen, und testis 4us behauptet hingegen ad interrog. XVII.

es wären 3. = 4. Schüsse von oben aus dem Dach gefallen. testis 1. 2. 6. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 20. 23. 24. 26. ad interrog. XVII.

Daß oben aus dem Dach geschossen worden wäre, hingegen testis 1. 4. 9. 16. 22. 24. ad interrog. XXI.

es sey unten heraus geschossen worden.

und abermals ad idem interrog. test. 6., welcher wenigstens 3. und mehrere Schüsse angegeben hat, sagt ausdrücklich:

Die Schüsse welche er gesehen, seyen nicht von unten sondern zum Dach heraus geschehen.

hingegen testis 19. ad interrog. XXI.

er habe 3. Schüsse unten heraus gesehen.

Die Gemündische Soldaten aber vermuthen allesamt in dem Stadt Gemündischen Zeugenverhör [80.] Num. 104. Mdti de restit. spol. ablata ad interrog. XXI.

Daß der Schuß zu dem Fenster des obern Stockwerks heraus geschehen seyn werde.

und nun wird noch in der obenbemeldten unter dem 17. dieses Monats von der Kanton Roherischen Ritterschaft übergebenen Duplick-Schrift fürgebracht, daß zwei von denen inzwischen gegen ihren selbst eingestandenen vorigen Eyd, worauf sie vor den Frhrn von Gültlingen ausgesagt hatten, meineidig gewordenen drei Unterthanen, nach Maßgabe und Ausweis [93.] Beweis gegnerisch falschen Zeugen = Erkaufungen, und [94.] Ritterschaftl. no. 1772. selbstiges gerichtl. Angeben, daß die quäst. zu allem

fähig

fähig und der Schmitt Andreas Wemmer schon vor dem Blutbaad ein zuchtHausmäßiger Mann wäre, nemlich eben dieser Schmitt Andreas Wemmer, und Mattheus Roetz in Num. 173. und 174. aussagen,

der Frhr von Gültlingen habe aus dem Kammerfenster zweimal, mit einer mit Kugeln geladenen Flinte auf die Soldaten geschossen, welches Angeben aber noch um so mehr widersprechender in sich selbst ist, als, nach der Lage dieser Kammer, woraus der Frhr von Gültlingen geschossen haben soll, es beym gegnerisch gleichbaldigen Einsteigen ins Haus, und Zerhauung aller Commode, Coffers Kisten und Kästen sofort gänzlichen Plünderung gar nicht möglich war, daß der Frhr von Gültlingen, welcher sich in der Baurenstube befand, dahin kommen konnte, eben so wenig, als er mehr in die Baurenstube zu denen Unterthanen, bey welchen er von Anfang bis gegen dem Ende ware, hätte kommen können; Wie der gemahlte Abriß [] act. Cam. noch begreiflicher macht! Und wenn dann auch oben durch das Dach sollte geschossen worden seyn, so hätte sich nothwendig, bei dem Eindringen der Husaren in das Haus oben unter dem Dach oder auf dem Speicher Schießgewehr finden müssen, indem die Husaren nicht oben durch das Dach, sondern unten durch die Fenster ins Haus gestiegen sind, und folglich die Bauren nicht von oben herunter = sondern ihrem eigenen östern Angeben nach, unten verjagt haben, daß sie sich hinauf unter das Dach retirirt haben, allein zum Unglück findet sich unter allen gegnerischen Zeugen nicht ein einziger, der ein Schießgewehr unter dem Dach angetroffen hat, wodurch also das Schießen durch das Dach sich als ein gänzlich klares falsum zu Tage legt, wenn zumalen, nach so vieler Zeugen Aussagen, die Husaren, sogleich nach den angeblichen Schüssen durch die ebenfalls eingehauene Fenster in das Haus gestiegen sind, und die Bauren unter das Dach verfolgt haben, wo folglich keiner von oben herunter gekommen ist, wohl aber viele von unten hinauf

3, eben so wenig passen auch die gegnerische Aussagen rations temporis :

Dann da sagen testis 1. 2. 3. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 24. und 26. ad interrog. XVI. des Württembergischen Zeugen = Verhörs :

Raum seyen 7. oder 8. Hiebe auf die Thüre geschehen, so seyen die Schüsse gefallen.

Hingegen giebt Testis 23. ad idem interrog. an :

Da das Einhauen der Thüre nicht von statten gegangen, so habe Herr Rittmeister sich wiederum an das Fenster gemacht, und noch einen Versuch in Güte bei dem Herrn von Gültlingen probirt, da aber auch dieses fehl geschlagen, dem Commando befohlen, anzuschlagen, hierauf aber wieder abzusetzen commandirt, während diesem seyen 2. Schüsse aus dem von Gültlingischen Hause gefallen.

und noch feiner stimmt damit das Zeugniß Test. 27. überein, welcher behauptet :

es seyen 2. Schüsse aus dem Hause gefallen, worauf der Lieutenant Dhen erst die Zimmerleute vorgeruffen hätte, um die Thüre zu erbrechen.

So deponirt ferner in dem Verhör dreier Württembergischen Husaren [8] Num. 15. testis 2.

Wie er nun gehört, daß in dem Hof stark geschossen worden, so habe er — geglaubt, daß es Gefahr habe, und seye hierauf auf die von dem Hof auf 1200. Schritte ohngefehr postirt gewesene Baron Adelmännische Bauren zu zweien malen hingeritten, und sie zum Succurs herbei geruffen, welche dann auch sofort auf den Wildenhof zugelauffen.

Hingegen sagt Testis 11. Schulz zu Schechingen in dem Zeugen-Verhör der Adelmännischen Bauren [18] Num. 16.

Als er mit den Schechingern von dem Wald nach dem Wildenhof gegangen, habe er gesehen, daß der erste Schuß von oben her der Spitze des Dachs geschehen, und der zweite Schuß seye aus dem Dach heraus gegen die neue Scheuer hin erfolgt.

Und endlich sagt diesem allem zuwider Testis 8. ebenfalls von Schechingen in eben bemeldtem Zeugen = Verhör :

er habe mit andern auf der Grenze gestanden, so seyen zweimal Husaren zu ihnen gekommen, welche geschrien, sie sollten zu Hülfe eilen, es gehe alles drunter und drüber. Da er nun in den Hof gekommen, so hätten die übrigen Soldaten ihnen zugeruffen, sie sollten angreifen, bei welcher Gelegenheit es geschehen, daß die Rebellen oben herunter geschossen.

§. 10.

Und wenn nun endlich auch die Husaren gestehen, daß sie sogleich als das Einhauen der Thüre nicht habe von statten gehen wollen, durch die Fenster in das Haus gestiegen seyen, test. 11. 12. 13. 16. 22. 23. 27. ad interrog. XVI. und testis ad interrog. XXV. Auch von den Husaren in dem Hause noch öfters geschossen worden ist, indeme testis 23. ad interrog. XXV. selbst gesteht,

daß er in dem Zimmer einen Bauren in den Unterleib geschossen habe, worauf solcher gleich zu Boden gefallen und des Todes gewesen sey,

und die Menge der schwer verwundeten und getödteten, welche fast alle in dem Hause ihre Wunden durch Schüsse bekommen haben, solches noch mehr bestärkt; so ist es leicht zu begreifen, daß Kugeln haben aus dem Hause hinaus fliehen können, und daß einem Husaren in dem Zimmer der Ring von seinem Carbiner hat abgeschossen werden können, ohne daß von dem Frhrh. von Gültlingen oder seinen Leuten jemand einen einzigen Schuß gethan hat.

§. II.

Aus allem vorstehendem bestärkt sich also hinlänglich, daß, wenn aus dem von Güttingischen Hause wirklich wäre geschossen worden, dieses theils von dem Zusaren, der zur Zeit dieses Schusses schon im Hause gewesen zu seyn, selbst angegeben hat, geschehen seyn könne, oder doch, nach den Aussagen aller gegnerischen Zeugen, unter solchen Umständen geschehen wäre, wo der Freyherr von Güttingen keineswegs als aggressor- sondern bloß in statu justæ defensionis zu betrachten war; daß aber

1.) aus dem Grunde, weil der Freyherr von Güttingen nur geglaubt, daß man ihn erschrecken wolte, und gar nicht befürchtet hatte, daß man ihn in seinem eigenen Hause und auf seinem eigenen Grund und Boden mit thätlicher Gewalt angreifen würde, und weil er eben deswegen

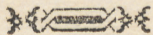
2.) seine Leute mit keinem Schießgewehr- sondern nur mit Prügeln und dergleichen bewafnet- und lediglich nur solche Zurüstungen gemacht hatte, um die Feinde von dem Eindringen in das Haus abzuhalten, auch

3.) die angebotene Hilfe des Herrn von Onz abgeschlagen hatte, nichts weniger zu vermuthen sey, als daß er solle geschossen haben: Daß endlich

4.) die durchgängige Widersprüche der sämtlichen gegnerischen Zeugen, die ohnehin 5.) allesamt, theils als reus in proprio facto illicito, theils als Meineidige welcher Nahme nunmehr offenbar dem Schmitt Andreas Wemmer, Matthäus Rößt und Andreas Kiesel zukommt, höchst verdächtig sind, das gegnerische Angeben, als ob disseits zuerst aus dem von Güttingischen Hause geschossen worden sey, gänzlich entkräften, und vielmehr dieses alles die disseitige, zu allem Ueberflus beygebrachte Zeugen-Verhöre um so kräftiger, gezeigter massen aber um so überflüssiger, darstellt, als die bei genauer Prüfung das nemliche selbst besagende gegnerische eigene satzsam legalisirt übergebene Zeugen-Verhöre nemlich das Herzogl. Württembergis. vom 27. & seqq. Febr. 1772. welches erst den 8ten April 1772. vor diesem höchsten Gerichte judicialiter producirt und das Gemündische vom 5ten März 1772. welches erst am 27. August 1773. judicialiter producirt worden ist, samt obigen gegnerischen Notariats-Instrumenten sub Num. 173. & 174. weit jünger sind, mithin, wann solche schon damalen solchergestalten existirt hätten und zur genügsamen Prüfung Zeit übrig gewesen wäre, wie das disseitige Verhör den 4. & seqq. Febr. 1772. vorgenommen worden, man disseits alle Kosten, Zeit und Mühe mit dem disseitigen als gegenwärtig überflüssig, gar gerne hätte ersparen können.

Wozu noch kommt daß das pfarramtliche *vi officii* ausgestellte Attestat [4.] lit. U. in causa Mandati de restituendo spol. daß jene an ihren Wunden verstorbene das heilige Abendmahl darauf empfangen hätten, und darauf gestorben wären, daß disseits nicht aus dem Hause sey geschossen worden, aufsolches bestens bekräftiget, folglich dem Freyherrn von Güttingen hierbei nicht das mindeste Vergehen zur Last gelegt werden kann, sondern alles der gegentheiligen Ritterschaft anheim fällt, welche, um nun ihre Thathandlungen zu bemänteln, nicht nur oben bemeldte Unterthanen den Schmitt Wemmer, Mathäus Rößt, und Andreas Kiesel, nach ihren am 17. Januar 1776. übergebenen Notariats-Instrumenten, zu meincidigen Aussagen wirklich verleitet hat, sondern auch, nach den oben angezogenen [93] & [94] Act. Cam. in causa Mandati de satisfac., (worauf sie, den Höchststrichterlichen wiederholten Befehlen ohnerachtet, noch mit keiner Verantwortung hat fürtreten können, und sich auch aus ihren eigenen so eben bemerkten Zeugen-Verhören der Beweis selbst zu Tage legt, daß sie eo ipso nur gar nicht im Stande sind, gegen diese [93] und [94] nur ein Wort zu sagen) noch mehrere von den Unterthanen zu solchem Meineide hat verführen wollen, daß sie nemlich wider ihr besser Wissen und Gewissen zum Protocoll geben sollten, als ob disseits zuerst aus dem von Güttingischen Hause wäre geschossen worden, da doch in dem Württembergischen Zeugen-Verhör, ad interrog. XXV. rest. 13. selbst ganz anders sagt, worinn die disseitige Gegenwehre bestanden habe: nemlich wie die Bauren die Zusaren wären ansichtig worden, hätten sie sich in die Winkel des Hauses versteckt.

Wie sehnlich also bei so grausamen Gewaltthaten gegen Herrn und Unterthanen, die nichts weiter gesucht haben, als was ihrem Eide und Pflichten gemäs war, und bei so gewaltsamen Verdrängungen des auf klare und eidliche Verträge sich gründenden Rechts, und bei so ohnerhörten Mißhandlungen, wovon noch so vieles Menschenblut rauchet und sämtliche Mishandelte die Zeichen jener Grausamkeiten noch jetzt an ihrem Leibe tragen, ja in zerstückelten Gliedern zum ohnvergeßlichen Merkmal, bis in ihr Grab an ihrem Leibe tragen werden, wie sehnlich alle diese samt so vielen dadurch zu armen Wittwen und Waisen gemachten auf die Beschleunigung der Höchststrichterlichen Hilfe und gerechtesten Endurteln hoffen müssen, wird das erbarmende Herz eines gerechtesten Richters, bei Vorstellung all solcher Umständen von selbst ermessen; Und in dieser Zuversicht bitten dahero sämtlich mishandelte, daß nunmehr in dieser Sache und in allen übrigen damit connexen causis durch gerechteste Endurteln möge ein Ende gemacht- und also an Ihro Allerhöchste Kais. Majestät der Bericht und Antrag geschehen möge, daß diese grausamste Mordthaten, Befehdung, Landfriedens-Bruch und erschrecklichste meineidige Handlungen, den Reichsgefezen und Wahl-Kapitulationen gemäs criminaliter möge bestraft, in den dahiesigen höchstprivilegirten Civil-Klagen aber die reimmiffion, restitution, indemnisation und satisfaction gnädigst erkannt, und um so mehr beschleuniget werden möge, als sonst Herrschaft und Unterthanen bei dem beständigen gegnerischen Umtrieb der Sache, auch Nachstellungen, Zudringlichkeiten und oben erwehnten Verführungen, an Leib und Seele gänzlich zu Grunde gehen müßten!



NO TA.

Die oben desiderirte Vernehmung ist erst *ex post* d. 8. Martii h. a. noch mehr wider sie selbst erfolgt, wie der Höchst Richter bey deren Prüfung und Conferirung der Akten selbst finden wird, dann all vorstehendes ist noch mehr dadurch bestärkt, und alles diesseits Sieg-dienliche im Ueberfluß in actis enthalten; weshalb behöriger Orten folgendes distribuiret.

Untertänigstes
PRO MEMORIA.

Um dem — Herrn von Adelmann keine Gelegenheit zu geben, die Beförderung der Endurtheil zu hintertreiben; so werde auf die gegnerisch erst heute übergebene Vernehmung auf [93] & [94], nichts antworten, zumahlen da schon etliche Wochen vollends in allem submittirt — und die Akten, Urtheilmäßig, geschlossen.

Noch außer diesem aber, laut angebogenen Extracts Impressi, vom gegnerischen Herrn Anwald Dr. Hofmann selbst, die Ungültigkeit dergleichen vom beklagten Theil angestellten Verhören, aus allegirten triftigsten Ursachen, ohnehin *latus per se* ist.

Ich repetire meine wehemütigste Petita um gerechteste Endurtheil. Nebst meiner submissesten Empfehlung.

Wetzlar, den 8. März 1776.

B. de Gültlingen.

Extractus Impressi

sub Rubro:

Actenmäßige Geschichtserzählung und dermahlige

Lage des Cammergerichtlichen Processus

in Sachen

der reformirten Gemeinde zu Worms

wider

wohlblöblichen Magistrat daselbst.

1776.

S. 14.

Nun ist es ein bekannter Kunstgriff, daß, wenn Obere die Untergebene wegen einer von diesen an einem Höchsten Reichsgerichte erhobenen Klage schüchtern machen, oder sie zu Deserirung derselben oder zum Widerruf ihrer Aussagen bringen wollen, man sie einzeln vor die Obrigkeit laden, und zum Protocol constituiren müsse, ob sie Antheil an dem Process nehmen? ob sie die Klage approbiren? ob das, was sie ausgesagt hätten, richtig niedergeschrieben worden, oder auch überhaupt wahr wäre? Und was dergleichen mehr ist.

Dieses Stückgen thut recht gute Dienste. Unter zwanzig ist nicht einer, der sich nicht durch den *metum reverentialem* gegen die Obrigkeit (c) bewegen ließe, alles, was er vorher gesagt hatte, ja seine beste Ueberzeugung und eigene Gerechtfame zu defavouiren.

Bei den Höchsten Reichsgerichten ist dergleichen oftmals vorgekommen, und man gesteht daselbst dem Beklagten die Befugnis nicht ein, den Kläger oder die von demselben aufgeführte Zeugen über die angebrachte Klage und über das was bey dem Reichs-Richter vorgekommen oder worüber gar schon eine Cognition vorgegangen ist, eigenmächtig und in propria causa zu constituiren und durch solche Concussion dieselbe vielleicht zum Widerruf zu bringen, wie denn dergleichen Verfahren schon ehehin

Dem

(c) Quando inferior vel imbecillior, patitur aliquid in rem suam committi à superiore, id magis per superioris impressionem, quam ex inferioris assensu factum censetur, ut proinde superiori ejusmodi imbecillioris taciturnitas vel patientia ne-

que in possessorio quidquam proficiat.
KLOCK Conf. Vol. I. Conf. 28. n. 248.

(d) MOSER
Reichsstädt.
Regim. Verfass. P. 447.

dem Magistrat zu Worms vom Kaiserlichen Reichshofrath scharf verwiesen worden ist. [d]

Fidem Extractus von allem vorstehenden, und sofort auch obig Actenmäßigen Beweis und Vorlegung de dato Wezlar 30. Januarii 1776. bescheinen bey ihren Notariats-amtlichen Pflichten. Wezlar, den 9. Merz 1776.

(L.S.)
(Notar.)

August Hartwig Stephan Pflug,
Notarius Caesareus publicus ac juratus mppria.

(L.S.)
(Notar.)

Joh. Fried. Knauff, auth. Impli.
Notarius publ. & juratus mppria.

Anmerkung.

Was kann nun wohl verabscheuungswürdiger seyn!
In dem oben pag. 1. allegirten documentirten Beweis [68] ist ohnwidrsprechlich dargethan, daß die Canton Kocherische Ritterschaft, in specie Herr von Adelmán und Consulent Kloz nebst der Frau Generalin von Jungken, samt Zurücksetzung ihrer Pflicht, auch die Unterthanen zum Meyneid zwingen wollen, (da doch solche, laut obigen documentirten Beweises, durch ihre aus denen vorigen Huldigungen aufgehabte Pflichten, zu der dem Freyh. von Gütlingen geleisteten Huldigung verbunden gewesen, und, ohne einen Meyneid zu begehen, keinem Fremden huldigen können); Weilen aber die Unterthanen solches nicht thun = sondern Vertrags = Huldigungs = und Kaufbrieffsmäßig handeln wollen; So hat man solche als meyneidige ausgegeben und behandelt; deren vor den Freyherrn von Gütlingen einmüthiglich gethanen eydlichen Aussagen: daß disseits von Niemand geschossen worden, welches ebenfalls obiger Andreas Wemmer und Andreas Kiesel als zwey von denen vormaligen drey Unterthanen Deputirten, höchst- und hoher Orten dabier in Wezlar, selbst in mehrerem auch mündlich bezeugt, hat der Gegentheil entgegen gesetzt: solche seyen meyneidige und könnten daher nicht als Zeugen gelten, und schilderte solche so wie oben pag. 10. in allegirtem [94] ersichtlich!

Deme allem ohngeachtet bringen die Segnere erstgedachte nun auf ihre Seite, lassen (unter Herrn von Adelmáns Direction, durch den anmaßlich = Jungkenisch = und Adelmánisch = in disseitigen Gegenberichts = Beylagen No. 11. 12. & 15. ad Lit. QQ. so wie durchgängig in actis bekannten zu alldergleichen besonders brauchbaren Amts = Vogt Eggelhas, und durch Herrn Notarium Häfelin zu Ellwangen) solche Eid wider Eid abschwören, declariren dadurch, sie hätten ihren ersten Zeugen = Eid falsch abgeschworen, und produciren solche, eo ipso als meyneidige sich selbst dargestellte, nunmehr zu alles geltenden Zeugen, loben solche über diese That, und sagen, daß eine wohlthätige Herrschaft ja verbunden seye, diesen sich gebesserten und nun getreuen recht = schaffenen Unterthanen Gnadenbezeugungen zu erweisen, wollen damit [93] verdrehen und decliniren, und geben in ihrer Vernehmlassung vom 8. Merz h. a. dem Höchstpreisl. höchsten Kaiserlichen und Reichs = Cammergericht noch einen förmlichen Verweis, sub verbis:

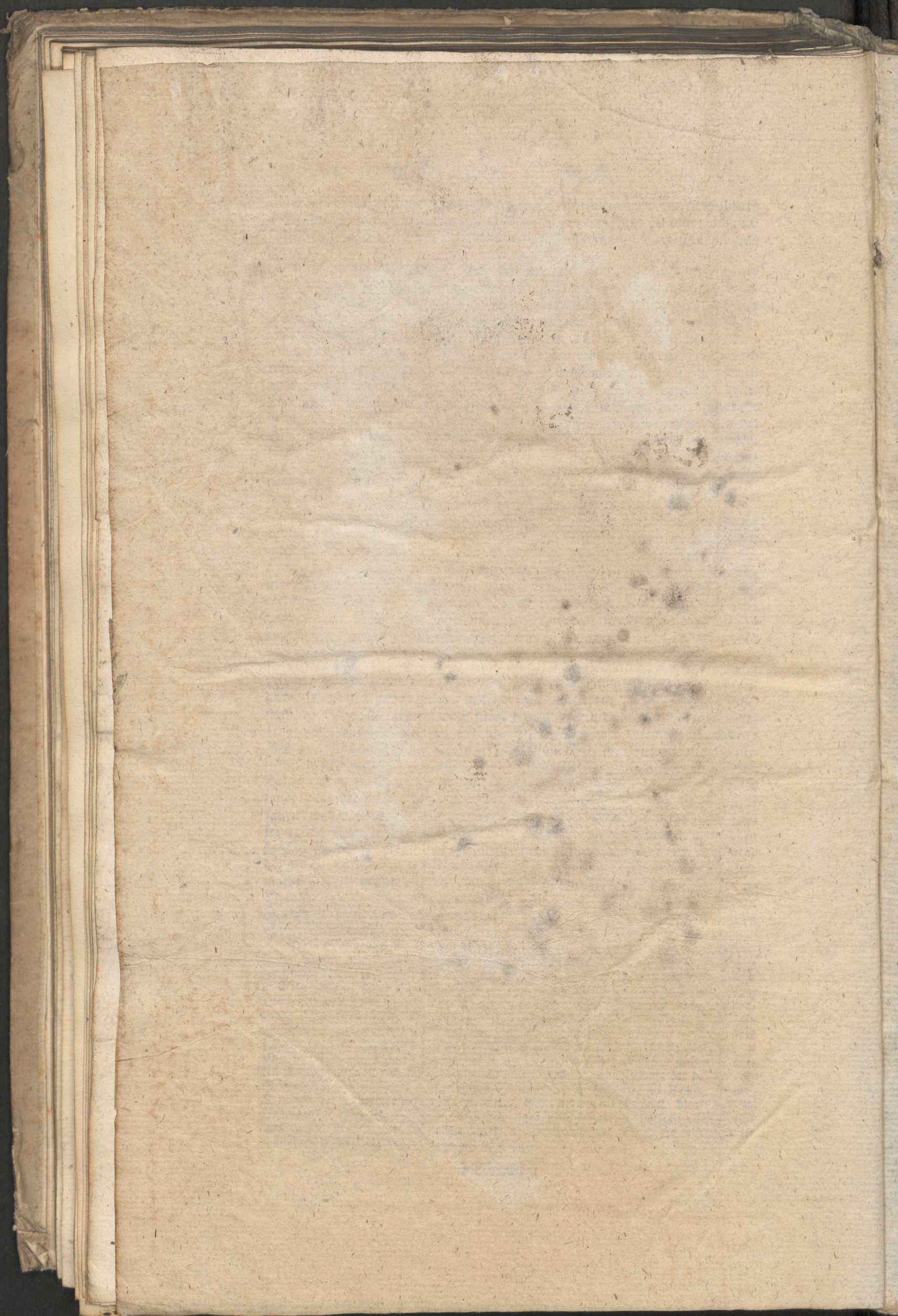
Es hätten zwar Anwalds Herren Principalen anfänglich vor ohnnothig gehalten, sich auf obigen [93] & [94] vernehmen zu lassen — Nachdem aber diesem höchsten Gericht gleichwohl gefällig gewesen, Anwaldt per Sententiam d. 10. May 1775. aufzuerlegen, daß, was derselbe auf [93] & [94] zu handeln vermeyne, er damit in Zeit von 2. Monath zugelassen seyn solle, auch dieser Termin unterm 23. Dec. 1775. per Sententiam auf weitem 1. Monat erstreckt worden —; Als habe der löbl. Canton über die darinnen angeführte Umstände die nötige Erkundigung eingezogen — Hiebei nun sind solche so zu Werk gegangen, wie in obigem Wormser Extract der gegnerische Herr Procurator Hofmánn, seine Meisterswissenschaft in dergleichen, selbst confessirt — Sich aber auch gefallen lassen muß, was Er davon selbst staruirt;

Dergleichen verabscheuungswürdigen Unternehmungen, und noch weitem dergleichen Folgen, wolle doch der Höchst Richter nun um so mehr ein gerechtestes Ende machen, und sämtlich disseitige Reimissions = Restitutions = Indemptions = und Satisfactions = petita, samt criminellen Bestrafungs = Zurücksetzungen, um so mehr gerechtest erhören, als in jener noch besonders merkwürdigen gegnerischen zum Oral = Recess vom 29. Merz h. a. durch Herrn Lt. Brandt übergebenen Beilage lauter damna irreparabilia, und größte Vergehungen, noch außer obigen Gewissens = Sachen dargethan sind, welche, bey längerem Verzug Höchst Richterlicher Hülffe, Tag = täglich noch mehr entstehen!

Welches anmit, unter devotestem Wunsch: nicht noch mehr eröffnen zu müssen, zu gerechtester Beherzigung vorlegt.

Wezlar, den 16. April 1776.

Samuel Friederich Freyherr von Gütlingen,
Senior Familie
des Herzogthums Württemberg Erb = Kämmerer.





que in possessorio quidquam proficiat. dem Magistrat zu Worms vom Kaiserlichen Reichshofrath scharf verwiesen worden ist. [d]

Fidem Extractus von allem vorstehenden, und sofort auch obig Actenmäßigen Beweis und Vorlegung de dato Wezlar 30. Januarii 1776. bescheinen bey ihren Notariats-amtlichen Pflichten. Wezlar, den 9. Merz 1776.

(d) MosER Reichsstadt. Regim. Verfass. P. 447.

(L.S.)
Notar.

August Sartwig Stephan Pflug,
Notarius Caesareus publicus ac juratus mppria.

(L.S.)
Notar.

Joh. Fried. Knauff, auth. Impli.
Notarius publ. & juratus mppria.

Anmerkung.

Was kann nun wohl verabscheuungswürdiger seyn!

In dem oben pag. 1. allegirten documentirten Beweis [68] ist ohnwidersprechlich dargethan, daß die Canton Kocherische Ritterschaft, in specie Herr von Adelmann und Consulent Kloß nebst der Frau Generalin von Jungken, samt Zurücksetzung ihrer Pflicht, auch die Unterthanen zum Meyneid zwingen wollen, (da doch solche, laut obigen documentirten Beweises, durch ihre aus denen vorigen Huldigungen aufgehabte Pflichten, zu der dem Freyh. von Gütlingen geleisteten Huldigung verbunden gewesen, und, ohne einen Meyneid zu begeben, keinem Fremden huldigen können); Weilen aber die Unterthanen solches nicht thun = sondern Vertrags = Huldigungs = und Kaufbriefsmäßig handeln wollen; So hat man solche als meyneidige ausgegeben und behandelt; deren vor den Freyherrn von Gütlingen einmüthiglich gethanen eydlichen Ausagen: daß disseits von Niemand geschossen worden, welches ebenfalls obiger Andreas Wemmer und Andreas Kiesel als zwey von denen vormaligen drey Unterthanen Deputirten, höchst- und hoher Orten dahier in Wezlar, selbst in mehrerem auch mündlich bezeugt, hat der Gegentheil entgegen gesetzt: solche seyen meyneidige und könnten dahero nicht als Zeugen gelten, und schilderte solche so wie oben pag. 10. in allegirtem [94] ersichtlich!

Deme allem ohngeachtet bringen die Gegnere erstgedachte nun auf ihre Seite, lassen (unter Herrn von Adelmanns Direction, durch den anmaßlich = Jungkenisch = und Adelmannisch = in disseitigen Gegenberichts = Beylagen No. 11. 12. & 15. ad Lit. QQ. so wie durchgängig in actis bekannten zu alldergleichen besonders brauchbaren Amts = Bogt Eggelhaf, und durch Herrn Notarium Häfelin zu Ellwangen) solche Eid wider Eid abschwören, declariren dadurch, sie hätten ihren ersten Zeugen = Eid falsch abgeschworen, und produciren solche, eo ipso als meyneidige sich selbst dargestellte, nunmehr zu alles geltenden Zeugen, loben solche über diese That, und sagen, daß eine wohldenkende Herrschaft ja verbunden seye, diesen sich gebesserten und nun getreuen rechtsschaffenen Unterthanen Gnadenbezeugungen zu erweisen, wollen damit [93] verdrehen und decliniren, und geben in ihrer Vernehmlassung vom 8. Merz h. a. dem Höchstpreisslichsten Kaiserlichen und Reichs = Cammergericht noch einen förmlichen Verweis, sub verbis:

Es hätten zwar Anwalts Herren Principalen anfänglich vor ohnnothig gehalten, sich auf obigen [93] & [94] vernehmen zu lassen — Nachdeme aber diesem höchsten Gericht gleichwohl gefällig gewesen, Anwaldt per Sententiam d. 10. May 1775. aufzuerlegen, daß, was derselbe auf [93] & [94] zu handeln vermeyne, er damit in Zeit von 2. Monath zugelassen seyn solle, auch dieser Termin unterm 23. Dec. 1775. per Sententiam auf weitem 1. Monat erstreckt worden —; Als habe der löbl. Canton über die darinnen angeführte Umstände die nötige Erkundigung eingezogen —

Hiebei nun sind solche so zu Werk gegangen, wie in obigem Wormser Extract der gegnerische Herr Procurator Hofmann, seine Meisterswissenschaft in dergleichen, selbst confessirt — Sich aber auch gefallen lassen muß, was Er davon selbst starirt;

Dergleichen verabscheuungswürdigen Unternehmungen, und noch weitern dergleichen Folgen, wolle doch der Höchste Richter nun um so mehr ein gerechtestes Ende machen, und sämtlich disseitige Reimissions = Restitutions = Indemnifications = und Satisfaction = petita, samt criminellen Bestrafungs = Zurücksetzungen, um so mehr gerechtest er hören, als in jener noch besonders merkwürdigen gegnerischen zum Oral = Necess vom 29. Merz h. a. durch Herrn Lr. Brandt übergebenen Beilage lauter damna irreparabilia, und größte Vergehungen, noch außer obigen Bewissens = Sachen dargethan sind, welche, bey längerem Verzug Höchstgerichtlicher Gültfe, Tag = täglich noch mehr entstehen!

Welches anmit, unter devotestem Wunsch: nicht noch mehr eröffnen zu müssen, zu gerechtester Beherzigung vorlegt.

Wezlar, den 16. April 1776.

Samuel Friederich Freyherr von Gütlingen,
Senior Familix
des Herzogthums Würtemberg Erb = Kämmerer.

